

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Bekanntmachung der Genehmigung einer Teilfläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rehna nach deren Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Radegasttal“

Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19. Februar 2004 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rehna wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Dezember 2004, AZ VIII 230 b – 512.111-58084 (2. Änderung), gemäß § 6 Abs. 2 BauGB mit einer Maßgabe und einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde unmittelbar nach der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfüllt.

Die Maßgabe besagt, dass die im Flächennutzungsplan als Fläche 9 gekennzeichnete Wohnbaufläche erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Radegasttal“ erfolgt ist.

Mit Datum vom 31. Juli 2017 erfolgte die rechtswirksame Herauslösung der mit der Maßgabe verbundenen Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Radegasttal“.

Aus diesem Grund wird hiermit die Genehmigung der in dem Übersichtsplan dargestellten Teilfläche 9 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Teilfläche 9 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rehna wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Bei der Teilfläche 9 handelt es sich um eine Wohnbaufläche, gelegen östlich der Bundesstraße 104 bzw. der Bahnstrecke Rehna-Gadebusch, begrenzt im Süden durch Ackerflächen, im Osten durch Grünflächen, im Norden durch vorhandene Wohnbauflächen sowie im Westen durch die Bahnstrecke Rehna-Gadebusch.

Jedermann kann die Genehmigung der Teilfläche 9 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rehna ab diesem Tag im Amt Rehna, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

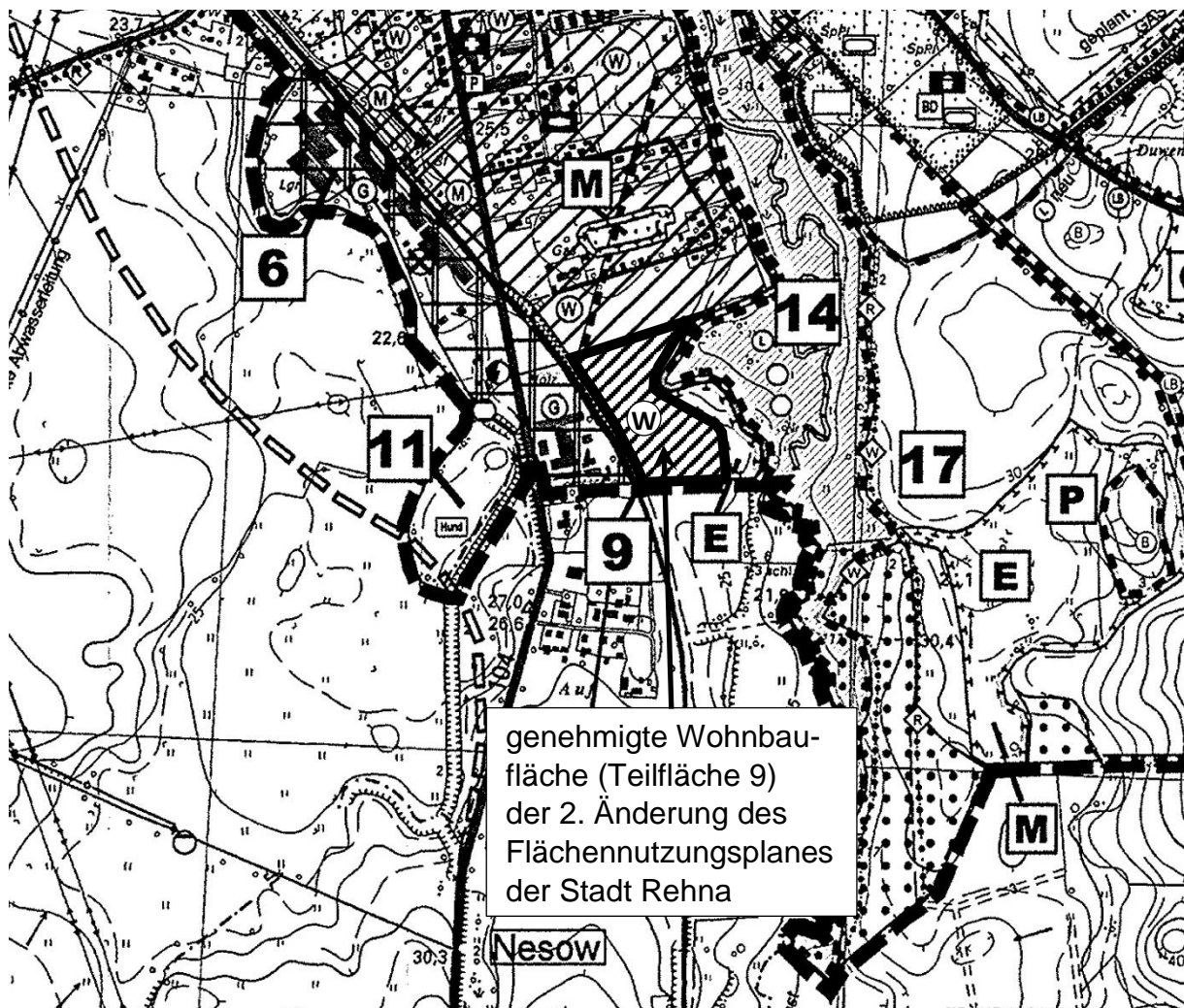
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Übersichtsplan:

Lage der genehmigten Wohnbaufläche (Teilfläche 9) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rehna



Rehna, 12.09.2017

Der Bürgermeister